

## **Satzung**

### über die Benutzung und Gebührenerhebung des Medienpädagogischen Zentrums Bautzen

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages Bautzen vom 22. Februar 2010 folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufgaben**

Das medienpädagogische Zentrum Bautzen, im Weiteren MPZ genannt, hat die Aufgabe

- audiovisuelle Medien für die Bildungs- und Erziehungsarbeit bereitzustellen,
- medienpädagogische Beratung für den Medieneinsatz zu geben,
- im Bereich der Medienkulturarbeit mit den Einrichtungen der Jugend-, Bildungs- und Freizeitarbeit zu kooperieren,
- ausgewählte Medienproduktionen zu erstellen,
- auf dem Gebiet der Medientechnik Beratung und Unterstützung zu gewähren,
- neue Informationstechnologien zu demonstrieren und entsprechende Fortbildungen anzubieten sowie
- durch medienerzieherische Aktivitäten und aktive, gestaltende Medienarbeit bei den Nutzern Medienkompetenz ausprägen.

#### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Das MPZ steht allen im Landkreis Bautzen ansässigen Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und Bildungsträgern sowie allen Einwohnern des Landkreises Bautzen zu nichtgewerblichen Zwecken der Erziehungs-, Bildungs-, Kultur- und Freizeitarbeit zur Verfügung.
- (2) Die Zulassung von Benutzern außerhalb des Landkreises kann im Einzelfall zum in Absatz 1 genannten Zweck gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des MPZ.

#### **§ 3 Benutzung**

- (1) Vorrang vor anderen Nutzungen hat die Bereitstellung von audiovisuellen (av) Medien (z.B. Filmen, Videos, Lichtbildern, Tonträgern) und vorhandener Technik für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen, staatlich genehmigten freien Schulen sowie für kulturelle Ereignisse im Landkreis Bautzen.
- (2) Bestellungen können schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache im MPZ aufgegeben werden. Die Zusage für die Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und unversehrten Rückgabe der Medien und Medientechnik durch den vorherigen Benutzer.

- (3) Versendet werden können die Medien und Medientechnik nur auf ausdrücklichen Wunsch und unter der Bedingung der Kostenübernahme sowie der Übernahme der Transportgefahr durch den Benutzer.
- (4) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Übernahme eine Sichtprüfung vorzunehmen und auf Schäden oder Mängel an der überlassenen Medientechnik hinzuweisen.
- (5) Die Ausgabe von Medien oder Medientechnik an vom Benutzer Beauftragte erfolgt nur nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- (6) Die Überlassungsdauer der Medien beträgt in der Regel zwei Wochen. Eine Verlängerung ist bis maximal 4 Wochen Gesamtverleihzeit möglich. In begründeten Einzelfällen hat das MPZ die Möglichkeit eine vorzeitige Rückgabe der Medien zu verlangen.
- (7) Eine Verlängerung der Benutzungsdauer kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache im MPZ vor Ablauf des Rückgabetermins beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (8) Bestehender Gebührenrückstand bzw. die fehlende Rückgabe nach Ablauf der Überlassungsdauer schließen regelmäßig weitere Überlassungen aus.

#### **§ 4**

#### **Umgang mit überlassenen Gegenständen**

- (1) Die Medien und Medientechnik sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu sichern. Sie dürfen nur von Personen bedient werden, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- (2) Die überlassenen Medien und Medientechnik dürfen nur zu dem im § 2 Abs. 1 aufgeführten Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 5**

#### **Rückgabe**

- (1) Die Medien und Medientechnik sind innerhalb der festgelegten Frist dem MPZ im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungsdauer werden Versäumnisgebühren fällig.
- (3) Bildserien und Folienmappen sind vor Rückgabe zu ordnen und auf Vollständigkeit zu prüfen; 16-mm-Filme dürfen nach dem letzten Durchlauf nicht zurückgespult werden, Videokassetten und Audiokassetten (Musikkassetten) sind zurückzuspulen.
- (4) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen. Defekte Geräte dürfen nicht geöffnet oder eigenmächtig repariert werden.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

- (1) Der Benutzer hat beim Gebrauch der überlassenen Medien die Urheberrechte zu wahren und eventuell anfallende Gebühren (beispielsweise: GEMA-Gebühren) selbst zu tragen. Insofern stellt er den Landkreis Bautzen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Eine Haftung des MPZ für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien und Medientechnik wird ausgeschlossen. Der

Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

- (3) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen.
- (4) Bei Verlust der Medien oder Medientechnik hat der Benutzer insbesondere die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Wird das Medium oder die Medientechnik nach der Ersatzbeschaffung wieder aufgefunden, erfolgt keine Rückerstattung der Kosten. Das wieder aufgefunden Medium oder Medientechnik geht in das Eigentum des Benutzers über.

## **§ 7 Benutzungsausschluss**

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch den Leiter des MPZ generell von allen Leistungen ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des MPZ ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Bei der Neubeschaffung von im Gebührenverzeichnis nicht erfasster Medientechnik bemisst sich deren Benutzungsgebühr regelmäßig nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten, anschaffungspreisabhängigen Gebührenklassen.

## **§ 9 Servicegebühren**

- (1) Erzeugnisse können an die Benutzer verkauft werden.
- (2) Der Preis bestimmt sich nach Nr. 3 des in der Anlage dieser Satzung enthaltenen Gebührenverzeichnisses.

## **§ 10 Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des MPZ. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zu der Übernahme schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

## **§ 11 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Öffentliche und staatlich genehmigte freie Schulen, Horte und Kindertagesstätten aller Rechtsformen, Dienststellen des Landratsamtes Bautzen, Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Bautzen sowie Jugendleiter/innen im Rahmen ihrer Tätigkeit sind von den Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses befreit.

- (2) Eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 von Hundert erhalten alle im Landkreis Bautzen wirkende Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit.
- (3) Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiung werden nicht auf die Versäumnisgebühren gem. Nr. 2, die Service- und Materialgebühren gem. Nr. 3 und auf die Veranstaltungsgebühren gem. Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses gewährt.

## **§ 12 Entstehung, Zahlung und Fälligkeit**

- (1) Gebühren werden für die Zeit der Überlassung bzw. für Serviceleistungen und Material erhoben. Sie entstehen mit der Nutzung bzw. mit der Erbringung der Serviceleistung. Bei Versand entsteht die Benutzungsgebühr mit der Übergabe an die Post.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Medien nach Nr. 1 wird mit der Rückgabe fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Medientechnik nach Nr. 1 wird mit der Rückgabe fällig.
- (4) Die Versäumnisgebühr entsteht am 2. Versäumnistag, soweit der kein arbeitsfreier Tag im Sinne von Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses ist. Ist der 2. Versäumnistag ein arbeitsfreier Tag, so entsteht die Versäumnisgebühr erst mit dem darauf folgenden Arbeitstag.
- (5) Die Versäumnisgebühr ist bei Rückgabe fällig.
- (6) Die Gebühren für Serviceleistungen und Material nach Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses entstehen mit der Auftragserteilung. Sie sind mit der Bereitstellung fällig.
- (7) Die Veranstaltungsgebühren nach Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses entstehen mit Beginn der Vorstellung. Sie sind am Ende der Vorstellung fällig.

## **§ 13 Speicherung personenbezogener Daten**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kreismedienstelle Bautzen des Landkreises Bautzen vom 26.05.1997, geändert durch Änderungssatzungen vom 03.09.2001 und 03.11.2003 sowie die Preisfestlegung für die Nutzung von Geräten und Zubehör der Film-, Bild- und Tonwiedergabetechnik sowie der audiovisuellen Medien und Medienkopierleistungen des Landkreises Kamenz vom 01.10.2003 außer Kraft.

Bautzen, 23.02.2010

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)